

Stadt Bergen auf Rügen



**1. Änderung der Satzung
zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5
„Granitzblick“
der Stadt Bergen auf Rügen**

Begründung

Bergen auf Rügen, September 2000

Stadt Bergen auf Rügen

1. Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Begründung
3. Auszug aus der Satzung zum VEP-Nr. 5
4. Änderung der Satzung zum VEP-Nr. 5
5. Planzeichenerklärung
6. Übersichtskarte der Stadt Bergen auf Rügen

2. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 S. 137)
2. Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132) geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)

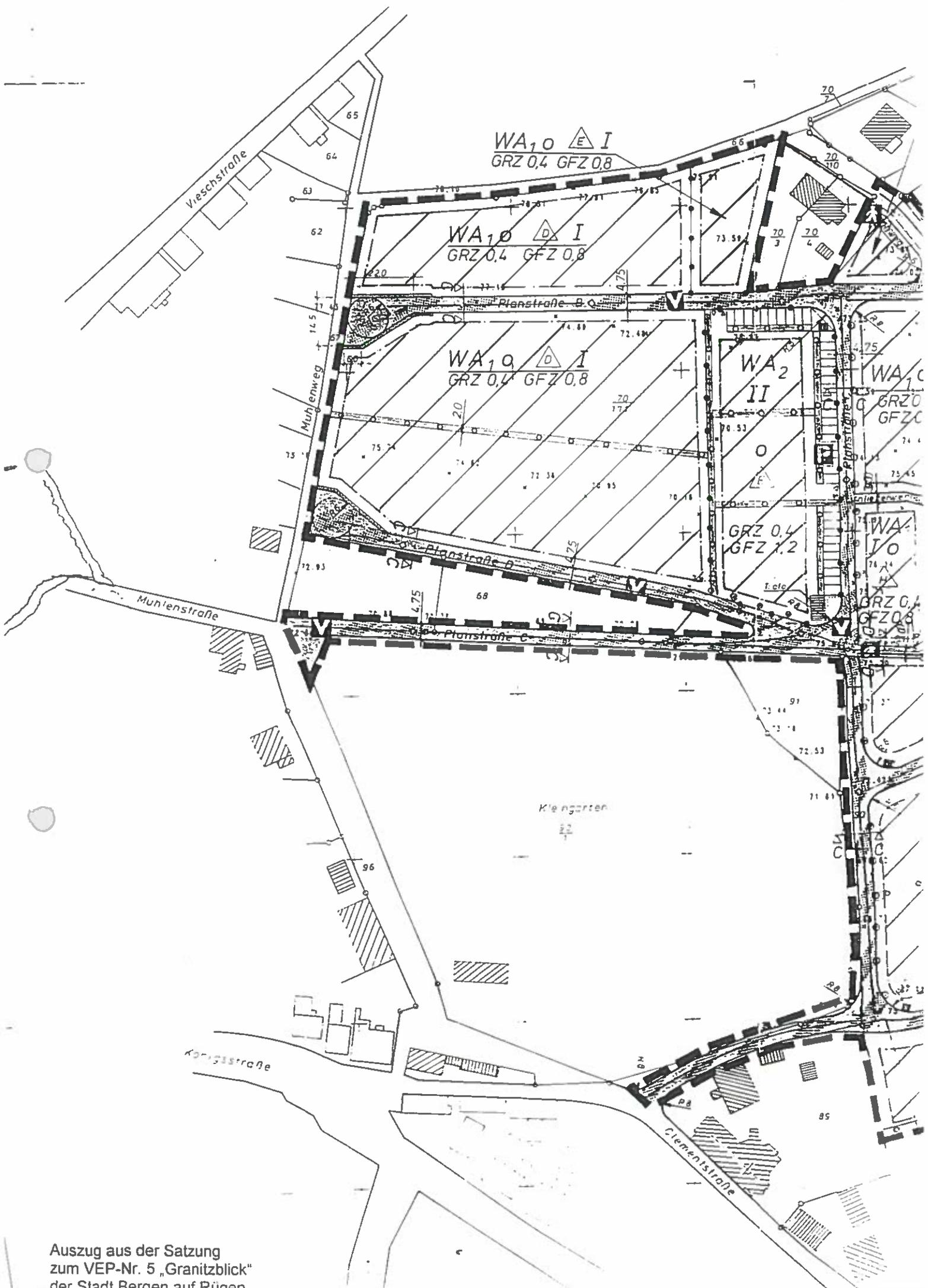
3. Begründung

Auf Grundlage des Antrages des Erschließungsträgers, der Bau- und Vermögensgesellschaft mbH, Müggenhall, wurde der Geltungsbereich des Plangebietes geändert.

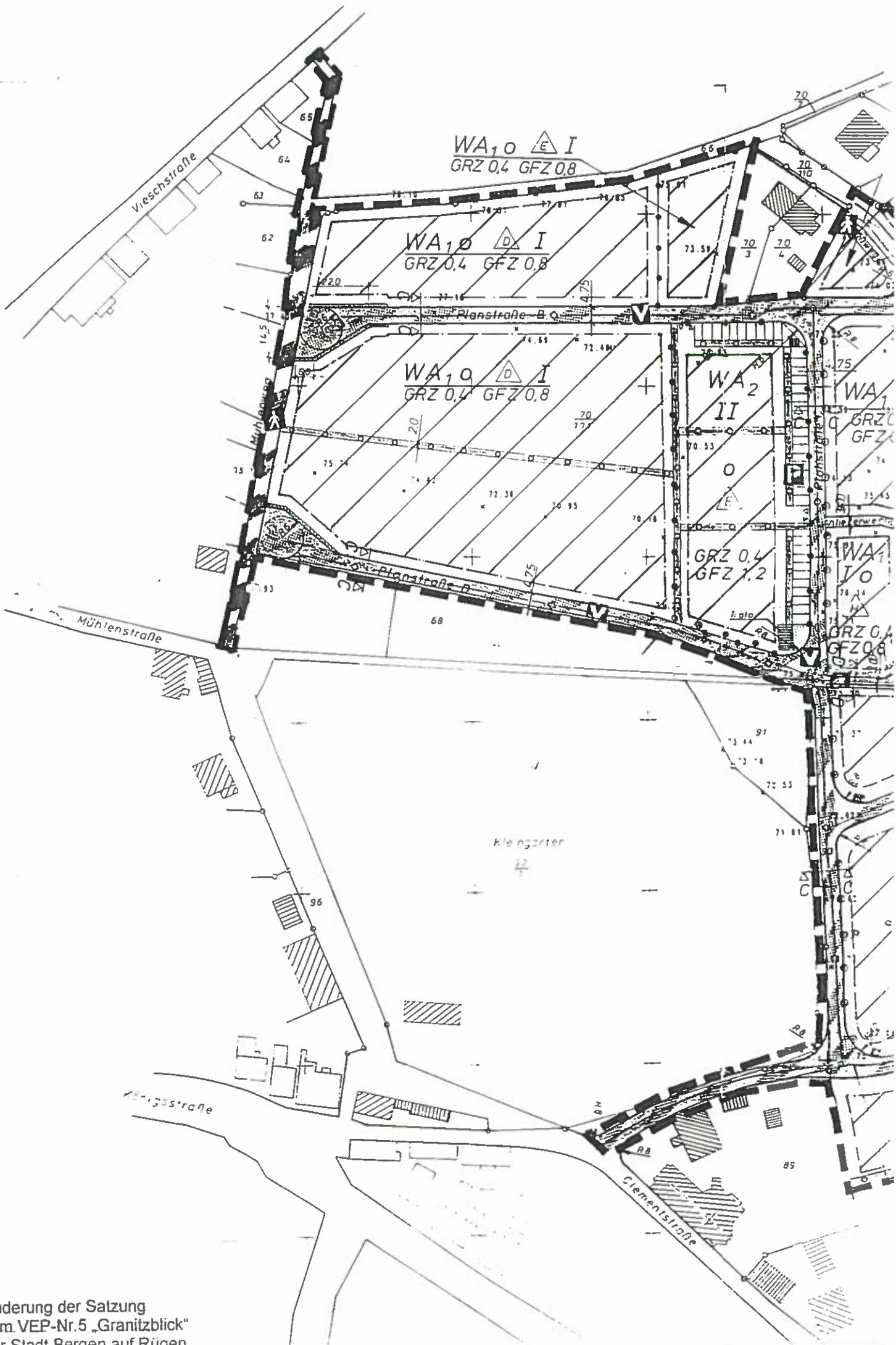
Die Änderung des Plangebietes umfasst die Herausnahme der Planstraße C in Verlängerung der Mühlenstraße und die Einbeziehung des Mühlenweges von der Vieschstraße bis zur Mühlenstraße.

Für die städtebauliche Entwicklung des Baugebietes hat die Veränderung des Geltungsbereiches des Plangebietes keine negativen Auswirkungen. Die Planstraße C sollte eine verkehrsberuhigte Anbindung des Baugebietes zur Stadt ermöglichen. Eine direkte fußläufige Verbindung besteht weiterhin durch die bestehende Gartenanlage, sowie durch den ausgebauten Fußweg über den Mühlenweg. Die straßenmäßige Anbindung des Baugebietes über den Fischersteig und den Tannengrund bleibt erhalten.

Bei der weiteren Umsetzung der Ziele des genehmigten Flächennutzungsplanes kann durch die Herausnahme der Planstraße C eine günstigere städtebauliche Entwicklung eines weiteren Wohnbaustandortes an der Mühlenstraße erreicht werden.



Auszug aus der Satzung
zum VEP-Nr. 5 „Granitzblick“
der Stadt Bergen auf Rügen



Änderung der Satzung
zum VEP-Nr.5 „Granitzblick“
der Stadt Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen

5. Planzeichenerklärung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Zweckbestimmung Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. Übersichtskarte

